

Merkblatt zur Nostrifikation eines ausländischen Jahreszeugnisses der allgemeinbildenden höheren Schulen

Die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse beruht auf einem Vergleich des im Ausland zurückgelegten Schulbesuches und der im Ausland abgelegten Prüfungen mit österreichischen Lehrplänen. **Sollten einzelne Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffgebiete nicht ausreichend nachgewiesen werden können, sind entsprechende Zusatzprüfungen nachzuholen.**

Eine Gleichstellung mit Jahreszeugnissen von allgemeinbildenden höheren Schulen ist nur möglich, wenn **die betreffende ausländische Schulart zur allgemeinen Hochschulreife führt.**

Ein Ansuchen um Nostrifikation ausländischer Zeugnisse kann nur dann gestellt werden, wenn es sich um Zeugnisse ausländischer Schulen handelt, deren Status dem einer österreichischen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule entspricht und glaubhaft gemacht wird, dass die Nostrifikation für das Erlangen einer angestrebten Berechtigung oder eines angestrebten Anspruches erforderlich ist. Falls die staatliche Anerkennung der betreffenden Schule im Ausland nicht einwandfrei aus dem Zeugnis ersichtlich ist, ist ein entsprechender Nachweis der dortigen Schulbehörde zu erbringen.

Zur Nostrifikation ausländischer Bildungsabschlüsse sind die unten angeführten Unterlagen auf dem **Postweg (eingeschrieben)** oder **persönlich (nach vorheriger Terminvereinbarung!)** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Abteilung I/3, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, einzubringen.

Ansprechpersonen:

ADirⁱⁿ **NIKOLIC Ankica** | Tel.: 01 53120-4484 | Anerkennung-AHS@bmbwf.gv.at

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr (nur gegen VORANMELDUNG)

Notwendige Unterlagen: *

1. Ansuchen unter Angabe des Namens und der genauen Adresse sowie der Klasse jener österreichischen Schulart, mit der die Gleichstellung angestrebt wird (siehe Seite 4-5)
2. Original des gleichzustellenden Jahreszeugnisses
3. Originale der Jahreszeugnisse ab der 9. Schulstufe (einschließlich)¹
4. Stundentafel ab der 9. Schulstufe (Angabe über die wöchentlichen Unterrichtsstunden je Gegenstand und Schuljahr)
5. Geburtsurkunde im Original
6. Urkunde über die Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde) im Original²
7. Staatsbürgerschaftsnachweis im Original (bei österreichischer Staatsbürgerbürgerschaft)
8. Meldebestätigung mit österreichischem Hauptwohnsitz (bei ausländischer Staatsbürgerschaft oder EU-Bürgerschaft)

¹Falls erforderlich, können vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zusätzliche Nachweise angefordert werden.

²Nur erforderlich, wenn der derzeitige Name nicht mit dem Namen auf dem Abschlusszeugnis ident ist.

*** BITTE UNBEDINGT BEACHTEN:**

Ausländische Urkunden, die in Österreich zu amtlichen Zwecken vorgelegt werden, bedürfen grundsätzlich der Beglaubigung des jeweiligen Ausstellungsstaates, wobei je nach Staat unterschiedliche Beglaubigungsvorschriften zur Anwendung kommen (siehe Seite 3).

Bei Fremdsprachigkeit ist eine durch ein (in Österreich oder einem EU/EWR Land) offiziell registriertes (gerichtlich beeidetes) Übersetzungsbüro angefertigte Übersetzung erforderlich.

Erforderliche Mitteilungen:

1. Mitteilung, welche **zwei Fremdsprachen**, die im Lehrplan für AHS in Österreich geführt werden, gewählt werden: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Latein, Slowenisch, Serbisch, Kroatisch, Bosnisch, Tschechisch, Slowakisch, Ungarisch, Polnisch
2. Mitteilung, ob **Kunst und Gestaltung** oder **Musik** gewählt wird
3. Eventueller **Nachweis betreffend Kenntnisse aus Informatik**

Gebühren:

Ansuchen	€ 14,30
Reifezeugnis	€ 14,30
weitere Zeugnisse je	€ 14,30
Beilagen (z. B. Meldebestätigung, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunde) je	€ 3,90
Beurkundung	€ 14,30

Verwaltungsabgaben:

Bescheid.....	€ 6,50
Beurkundung	€ 2,10

Beglaubigungsvorschriften (Stand: 10. Juli 2024)

Volle diplomatische Beglaubigung: Ausländische Urkunden aus dem Bildungsbereich, die in Österreich zu amtlichen Zwecken vorgelegt werden, bedürfen grundsätzlich der innerstaatlichen Beglaubigung des jeweiligen Staates (d.h. Unterrichtsbehörde, Außenministerium) sowie der Überbeglaubigung durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im Ausstellungsland (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat).

Beglaubigung in der Form der Apostille: Eine volle diplomatische Beglaubigung von Urkunden aus dem Bildungsbereich entfällt bei Vertragsstaaten des „Haager Beglaubigungsübereinkommens“ (Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung), wenn diese Urkunden mit der Apostille versehen sind.

Dies sind derzeit folgende Staaten: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China – einschließlich Sonderverwaltungsgebiete Macau und Hongkong – ausgenommen Taiwan, Costa Rica, Dänemark, Dominica, Ecuador, El Salvador, Estland, Eswatini, Fidschi, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Republik Korea, Lesotho, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Oman, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Seychellen, Singapur, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Befreiung von jeglicher Beglaubigung: Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.

Übersetzungsrichtlinien

Bei Fremdsprachigkeit ist eine durch ein (in Österreich oder einem EU/EWR Land) offiziell registriertes (gerichtlich beeidetes) Übersetzungsbüro angefertigte Übersetzung erforderlich. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. mit einer beglaubigten Kopie amtlich fest verbunden sein. Eine Übersicht aller beeideten Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher finden Sie auf der Seite des [Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher – ÖVGD](#).

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/3
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Ansuchen um Nostrifikation meines Jahreszeugnisses

Nachname: Vorname:

Geburtsname: Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit: Geburtsort:

Sozialversicherungsnr.: TelNr.:

Adresse:

Postleitzahl: Ort:

E-Mail-Adresse:

Ich ersuche, mein ausländisches Jahreszeugnis vom (Ausstellungsdatum)
ausgestellt von der (Name der Schule)
in.....(Ort, Land) für..... (Geburtsname)
mit dem Jahreszeugnis einerKlasse einer allgemein bildenden höheren Schule
(entsprechenden Schultyp ankreuzen) in Österreich gleichzustellen.

I. Schulart:

- Oberstufenrealgymnasium mit ergänzendem Unterricht in
Biologie und Umweltbildung, Physik sowie Chemie
- Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalmusik oder
- Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung

II. Fremdsprachen (siehe „Erforderliche Mitteilungen“):

1. Fremdsprache:
2. Fremdsprache:

III. 7. und 8. Klasse (siehe „Erforderliche Mitteilungen“):

- Kunst und Gestaltung **oder**
- Musik

IV. Eventueller Nachweis betreffend Kenntnisse aus Informatik

Ja

Nein

V. Die Externistenprüfungen werden an der Externistenprüfungskommission in

.....(Ort) abgelegt.

Datum: Unterschrift:

Bitte diesen Antrag leserlich in BLOCKSCHRIFT ausfüllen!